



Hochschule Aachen

# FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule  
Aachen

52066 Aachen  
Kalverbenden 6  
Telefon 0241 / 6009 - 0

**Nr. 9 / 2001    27. September 2001**

Redaktion:  
H. Köhler

## **Fachprüfungsordnung**

für den Studiengang Wirtschaft  
an der  
Fachhochschule Aachen  
(FPO-Wirtschaft)

vom 27. September 2001

**Herausgeber:**

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

**Druck:**

Fachhochschule Aachen

# Fachprüfungsordnung

für den Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule Aachen  
(FPO-Wirtschaft)

vom 27. September 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 94 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW.S.190) und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Aachen vom 11.10.2000 (FH-Mitteilung Nr. 15/2000) hat der Fachbereich Wirtschaft die folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung	3
§ 2	Abschlussgrad	3
§ 3	Studienumfang	3
§ 4	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 5	Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfristen; Prüfungsfächer, Prüfungsausschuss, Module	4
§ 6	Zulassungsvoraussetzungen zu Fachprüfungen	5
§ 7	Prüfungstermine	6
§ 8	Zulassung zur Diplomarbeit; Bearbeitungszeit	6
§ 9	Zeugnis; Gesamtnote	6
§ 10	Zusatzfächer	6
§ 11	Freiversuch	6
§ 12	Zusätzliche Lehrveranstaltungen	7
§ 13	In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen	7
Anlage 1	Regelprüfungstermine gem. § 19 Abs. 1 RPO	8
Anlage 2	ECTS-Credits, Semesterwochenstunden (SWS)	9

## § 1

### Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung (FPO) gilt für den Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule Aachen. Sofern in den Fachprüfungsordnungen der Studiengänge

- Wirtschaft mit integriertem Auslandsstudiensemester
- Wirtschaft mit integriertem Praxissemester
- Dual-Award-Business Studies (DBS)
- Europäischer Studiengang Wirtschaft (ESW)
- Integrierter Deutsch-Französischer Studiengang Wirtschaft (IDFW)

nichts anderes geregelt ist, gilt die FPO-Wirtschaft auch für diese Studiengänge.

## § 2

### Abschlussgrad

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.(2) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule Aachen den akademischen Grad "Diplom-Kauffrau" bzw. "Diplom-Kaufmann" mit dem Zusatz "Fachhochschule" (Kurzform: "Dipl.-Kff. (FH)" bzw. "Dipl.-Kfm. (FH)"). Die Urkunde über den verliehenen akademischen Grad enthält die Angabe des Studienganges.

## § 3

### Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Diplomprüfung sieben Semester

(2) Das Studienvolumen beträgt 140 Semesterwochenstunden. Dies entspricht 210 Leistungspunkten.

## § 4

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation oder der erfolgreich abgelegten Einstufungsprüfung gem. § 10 RPO der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gem. § 5 RPO gefordert.

(2) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin/ der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Wirtschaft erworben hat. Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt ebenfalls als erbracht bei Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die im Rahmen ihrer Qualifikation für das Studium eine Berufsausbildung im Berufsfeld Wirtschaft oder ein gelenktes Praktikum im Berufsfeld Wirtschaft nachgewiesen haben.

(3) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Grund- und ein Fachpraktikum von jeweils 12 Wochen ableisten.

(4) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die Praktika angerechnet. Der Bescheid über die Anrechnung für den Studiengang von einer anderen Fachhochschule kann nicht zum Nachteil der Bewerberin/ des Bewerbers geändert werden.

(5) Mindestens acht Wochen des Grundpraktikums sind vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Die restlichen vier Wochen Grundpraktikum sind bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters nachzuweisen. Das Fachpraktikum ist spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des fünften Semesters nachzuweisen.

(6) Bei dem Grund- und dem Fachpraktikum nach Absatz 3 müssen während der gesamten Praktikantenzeit mindestens drei der folgenden Funktionsbereiche durchlaufen werden: Beschaffungswesen/ Materialwirtschaft, Fertigungsplanung/ Organisation, Rechnungswesen, Elektronische Datenverarbeitung, Kreditwesen/ Kreditgeschäfte, Personalwesen, Vertriebswesen, ferner im Versicherungswesen die Funktionsbereiche Antragsbearbeitung, Bestandsverwaltung und Schadenbearbeitung. Der Funktionsbereich Rechnungswesen ist obligatorisch. Die Dauer des Praktikums in einem Funktionsbereich soll acht Wochen nicht unterschreiten.

(7) Das Nähere über die Ausgestaltung der Praktika und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus der Studienordnung oder aus einer besonderen Ordnung, die der Fachbereich erlässt.

(8) Studienbewerber, die an einer anderen Fachhochschule oder einer Universität im Studiengang Wirtschaft, Betriebswirtschaft, Wirtschaftswissenschaften

oder in einem anderen verwandten oder vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben, können zum Studium nicht zugelassen werden.

## § 5

### Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfristen; Prüfungsfächer, Prüfungsausschuss, Module

(1) Das Grundstudium wird studienbegleitend durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Zwischenprüfung besteht aus den unter Absatz 2 genannten Fachprüfungen (= Prüfungsfächer), die in der Regel zu dem Zeitpunkt stattfinden sollen, in dem das jeweilige Fach im Studium der Kandidatin/des Kandidaten abgeschlossen wird. Dabei soll der Studienplan gewährleisten, dass die Kandidatin/der Kandidat alle Fachprüfungen der Zwischenprüfung bis zum Ende des Grundstudiums ablegen kann.

(2) Das Grundstudium umfasst die Lehrveranstaltungen der im folgenden genannten Module, die jeweils durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Die Fachprüfungen Wirtschaftsinformatik I und Betriebswirtschaftslehre I bestehen aus zwei Teilprüfungen gemäß § 12 Absatz 6 RPO. Die ECTS-Credits gem. Anlage 2 sind jeweils erreicht, wenn die Fachprüfungen bestanden sind.

Modul	Bezeichnung	Prüfung
1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	Leistungsnachweis
2	Betriebswirtschaftslehre I, Teil Beschaffung/Produktion, Finanzwirtschaft, Marketing	Fachprüfung, Teil 1
3	Betriebswirtschaftslehre I, Teil Organisation, Personalwirtschaft	Fachprüfung, Teil 2
4	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Leistungsnachweis
5	Volkswirtschaftslehre	Fachprüfung
6	Wirtschaftsrecht	Fachprüfung
7	Finanzmathematik	Leistungsnachweis
8	Mathematik / Statistik	Fachprüfung

Modul	Bezeichnung	Prüfung
9	Buchführung	Leistungsnachweis
10	Rechnungswesen I	Fachprüfung
11	Betriebliche Steuerlehre I	Fachprüfung
12	Wirtschaftsinformatik I, Teil Praxis	Fachprüfung, Teil 1
13	Wirtschaftsinformatik I, Teil Theorie	Fachprüfung, Teil 2

(3) Das Hauptstudium umfasst die Lehrveranstaltungen der folgenden Module, die jeweils durch eine Fachprüfung abgeschlossen werden. Die ECTS-Credits gem. Anlage 2 sind jeweils erreicht, wenn die Fachprüfungen bestanden sind.

Modul	Bezeichnung	Prüfung
14	Betriebswirtschaftslehre II	Fachprüfung
15	Schwerpunktfach I	Fachprüfung
16	Schwerpunktfach II	Fachprüfung
17	Wahlpflichtfach I	Fachprüfung
18	Wahlpflichtfach II	Fachprüfung

Die Schwerpunktfächer sind zu wählen aus dem folgenden Katalog nach Maßgabe des Studienangebots:

- Außenwirtschaft
- Beschaffungs-, Produktions- und Logistikmanagement
- Betriebliche Steuerlehre II
- Finanzmanagement
- Empirische Ökonomie
- Marketingmanagement
- Organisation
- Personalmanagement
- Rechnungswesen II
- Wirtschaftsinformatik II
- Wirtschaftsprüfung.

In den Schwerpunktfächern Betriebliche Steuerlehre II, Finanzmanagement, Personalmanagement und Organisation besteht die Fachprüfung aus zwei Teilprüfungen.

Die Wahlpflichtfächer sind zu wählen aus folgendem Katalog nach Maßgabe des Studienangebotes:

- Anwendungen des Informationsmanagements
- Ausgewählte Verfahren des Operations Research
- Bankwesen
- Besonderes Wirtschaftsrecht I
- Besonderes Wirtschaftsrecht II
- European Business Studies Module, Submodule A (in englischer Sprache) oder Submodule B (in englischer Sprache)
- International Business (in englischer Sprache)
- Konjunktur- und Beschäftigungspolitik
- Ökonometrie
- P/OM Produktions- und Operationsmanagement mit SAP
- Quantitative Verfahren in der Ökonomie
- Stichprobenverfahren
- Struktur- und Wettbewerbspolitik
- Wirtschaft und Umwelt.

In den Wahlpflichtfächern Besonderes Wirtschaftsrecht I und Besonderes Wirtschaftsrecht II besteht die Fachprüfung aus zwei Teilprüfungen.

(4) Die Studienordnung kann vorsehen, dass bestimmte Schwerpunktfächer nur gemeinsam oder nicht gemeinsam gewählt werden dürfen.

(5) Die Diplomprüfung besteht aus der Zwischenprüfung, den Fachprüfungen des Hauptstudiums, einer Diplomarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Arbeit anschließt. Der Studienplan soll gewährleisten, dass alle Fachprüfungen des Hauptstudiums bis Ende des vorletzten Semesters der Regelstudienzeit abgelegt werden können. Das Thema der Diplomarbeit wird so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des folgenden Semesters abgelegt werden kann. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden.

(6) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen/Professoren, einem/einer Lehrenden für besondere Aufgaben bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiter/in und zwei Studierenden. Der/Die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in werden durch den Fachbereichsrat gewählt.

## § 6

### Zulassungsvoraussetzungen zu Fachprüfungen

(1) Als Zulassungsvoraussetzungen für Fachprüfungen sind neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

1. Leistungsnachweis Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre für die Fachprüfung Betriebswirtschaftslehre I,
2. Leistungsnachweis Grundlagen der Volkswirtschaftslehre für die Fachprüfung Volkswirtschaftslehre,

3. Leistungsnachweis Finanzmathematik für die Fachprüfung Mathematik/ Statistik,
4. Leistungsnachweis Buchführung für die Fachprüfung Rechnungswesen I
5. Teilnahmenachweis Unternehmensführung für die Fachprüfung Betriebswirtschaftslehre II.

(2) Zu einer Fachprüfung aus dem Wahlpflichtfächerkatalog oder dem Teil einer Fachprüfung des 5. Regelsemesters wird zugelassen, wer nur noch eine Prüfung des Grundstudiums zu erbringen hat. Zur Fachprüfung Betriebswirtschaftslehre II wird zugelassen, wer nur noch eine Prüfung des Grundstudiums zu erbringen hat. Die fehlende Prüfung des Grundstudiums darf nicht die Fachprüfung Betriebswirtschaftslehre I oder die Fachprüfung Rechnungswesen I sein. Zu den Fachprüfungen des 6. Regelsemesters kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung bestanden hat.

## § 7

### Prüfungstermine

- (1) Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bekannt gegeben.
- (2) Zu einem Wiederholungstermin werden nur Studierende zugelassen, die die entsprechende Prüfung in einem früheren Termin nicht bestanden haben und Studierende, die im ersten Prüfungstermin die Freiversuchsregelung in Anspruch genommen haben und ihr Prüfungsergebnis verbessern wollen.

## § 8

### Zulassung zur Diplomarbeit; Bearbeitungszeit

- (1) Zur Diplomarbeit kann zugelassen werden, wer
  1. die Zwischenprüfung bestanden hat,
  2. die Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen des Hauptstudiums gemäß § 13 RPO erfüllt,
  3. die Fachprüfungen des Hauptstudiums erbracht hat, die lt. Studienplan für das 5. Semester vorgesehen sind.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt drei Monate.

## § 9

### Zeugnis; Gesamtnote

(1) Das Zeugnis enthält die Noten aller Fachprüfungen, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung. Der absolvierte Studiengang ist kenntlich zu machen.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung werden die Prüfungen wie folgt gewichtet:

Betriebswirtschaftslehre I	3
Volkswirtschaftslehre	2
Wirtschaftsrecht	2
Mathematik/Statistik	2
Rechnungswesen I	2
Betriebliche Steuerlehre I	2
Wirtschaftsinformatik I	2
Betriebswirtschaftslehre II	2
Wahlpflichtfach I	1
Wahlpflichtfach II	1
Schwerpunktfach I	2
Schwerpunktfach II	2
Diplomarbeit	6
Kolloquium	1

Alle anderen Prüfungen werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## § 10

### Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin/Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten in eine Anlage zum Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Bei Prüfungen, die nicht am Fachbereich Wirtschaft abgelegt wurden, sind der Fachbereich bzw. die Hochschule anzugeben, bei der die Prüfung/Prüfungen abgelegt wurde/n.

(2) Die zuerst abgelegten Fachprüfungen gelten als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, dass die Kandidatin/der Kandidat vor der ersten Prüfung etwas anderes bestimmt hat.

## § 11

### Freiversuch

Ein Freiversuch wird nur gewährt für Prüfungen des Hauptstudiums.

## **§ 12**

### **Zusätzliche Lehrveranstaltungen**

Im Studienvolumen gem. § 3 Absatz 2 sind 7 v.H. zusätzliche Lehrveranstaltungen enthalten.

## **§ 13**

### **In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2001 in Kraft. Sie wird im Verkündigungsblatt der Fachhochschule Aachen "FH-Mitteilungen" veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang

Wirtschaft an der Fachhochschule Aachen (DPO-Wirtschaft) vom 18. August 1995 (GABl. NW. II Nr. 2/98), zuletzt geändert durch Ordnung vom 30. Mai 2000 (FH-Mitteilungen, Nr 6 / 2000) außer Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 19.06.2001 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 19.09.2001.

Aachen, den 27. September 2001

Der Rektor  
der Fachhochschule Aachen

gez. Buchkremer

(Prof. Hermann-Josef Buchkremer)

---

\* § 5 nebst Anlagen 1 und 2 gilt befristet bis zum 01.03.2002

**Regelprüfungstermine gem. § 19 Abs. 1 RPO**

<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Regelprüfungstermin</b>
Betriebswirtschaftslehre II	5. Semester
Schwerpunktfächer	6. Semester
Teilprüfung 1 im Schwerpunktfach Betriebliche Steuerlehre II	5. Semester
Teilprüfung 2 im Schwerpunktfach Betriebliche Steuerlehre II	6. Semester
Teilprüfung 1 im Schwerpunktfach Finanzmanagement	5. Semester
Teilprüfung 2 im Schwerpunktfach Finanzmanagement	6. Semester
Teilprüfung 1 im Schwerpunktfach Personalmanagement	6. Semester
Teilprüfung 2 im Schwerpunktfach Personalmanagement	6. Semester
Teilprüfung 1 im Schwerpunktfach Organisation	6. Semester
Teilprüfung 2 im Schwerpunktfach Organisation	6. Semester
Wahlpflichtfächer	6. Semester

## ECTS-Credits, Semesterwochenstunden (SWS)

Mo- dul	Bezeichnung	ECTS	SWS	Prüfung													
		1. Sem		2. Sem		3. Sem		4. Sem		5. Sem		6. Sem		7. Sem			
1	Grundlagen der BWL	4	4													Diplomarbeit / Kolloquium	LN
2	BWL, Teil Beschaffung/Produktion, Finanzwirtschaft, Marketing							18	12								FP, Teil 1
3	BWL, Teil Organisation, Personalwirtschaft							12	8								FP, Teil 2
4	Grundlagen der VWL	4	4														LN
5	Volkswirtschaftslehre			9	6	6	4										FP
6	Wirtschaftsrecht	6	4	9	6												FP
7	Finanzmathematik	3	3														LN
8	Mathematik / Statistik	7,5	5	9	6												FP
9	Buchführung			2	2												LN
10	Rechnungswesen I					9	6	9	6								FP
11	Betriebliche Steuerlehre I					9	6										FP
12	Wirtschaftsinformatik I, Teil Praxis	3	2	3	2												FP, Teil 1
13	Wirtschaftsinformatik I, Teil Theorie					6	4										FP, Teil 2
14	Betriebswirtschaftslehre II									18	8						FP
15	Schwerpunktfach I									9	6	9	6				FP
16	Schwerpunktfach II									9	6	9	6				FP
17	Wahlpflichtfach I									6	4						FP
18	Wahlpflichtfach II											6	4				FP

Mo- dul	Bezeichnung	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	Prüfung
		1. Sem		2. Sem		3. Sem		4. Sem		5. Sem		6. Sem		7. Sem		
	Zus. Lehrveranstaltung		2		2		2								4	
														30		Diplomarbeit / Kolloquium
	<b>Summen</b>	<b>27,5</b>	<b>24</b>	<b>32</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>22</b>	<b>39</b>	<b>26</b>	<b>42</b>	<b>24</b>	<b>24</b>	<b>16</b>	<b>30</b>	<b>4</b>	<b>140 SWS</b> <b>224,5 ECTS</b> <b>4 LN,</b> <b>12 FP</b>